S/XXXIII, 4710

Festschrift für Hans-Heiner Kühne

zum 70. Geburtstag
am 21. August 2013

Herausgegeben von

Robert Esser
Hans-Ludwig Günther
Christian Jäger
Christos Mylonopoulos
Bahri Öztürk

C.F. Müller

KAI AMBOS

Der Fall des *Julian Assange*: Europäischer Haftbefehl *versus* diplomatisches Asyl*

Hans-Heiner Kühne ist einer der wenigen deutschen Strafrechtslehrer seiner Generation, der schon früh international unterwegs war und sich dabei auch fremder Sprachen bedient hat.[1] In seinen Arbeiten bildet das Europäische Strafrecht, insbesondere die EMRK, einen Schwerpunkt[2] und es finden sich auch Ausflüge in das Rechtshilferecht.[3] So ist die Hoffnung nicht ganz unbegründet, dass dieser Beitrag zu den rechtshilfe- und diplomatenrechtlichen Aspekten des *Assange*-Falls auf sein Interesse stoßen wird. Ich wünsche dem Jubilar – und der deutschen und internationalen Strafrechtswissenschaft – jedenfalls noch viele Jahre Schaffenskraft, um an den wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskussionen unseres Fachs weiter aktiv teilnehmen zu können.

A. Vorbemerkung

Schweden hat am 18.11.2010 wegen des dringenden Tatverdachts der Vergewaltigung, sexuellen Belästigung und Nötigung von zwei schwedischen Frauen auf schwedischem Hoheitsgebiet einen sog. *Europäischen Haftbefehl* (EuHb)[4] gegen den in England

---

* Es handelt sich um eine wissenschaftliche Ausarbeitung meines am 23.8.2012 in der FAZ erschienenen Beitrags „Mit unlauteren Mitteln" (S. 6). Ich danke meiner studentischen Mitarbeiterin *Annika Maleen Poschadel* für die wertvolle Unterstützung.

1 Ich beziehe mich hier auf die zahlreichen englischen Beiträge im hier angehängten Literaturverzeichnis von *Kühne*, die er direkt auf Englisch verfasst hat, z.B. „Rehabilitating Juvenile Drug Offenders: An Example of Criminologists' Limited Knowledge of Intervention Models", in: Cultural and Social Centre for the Asian and Pacific Region (Hrsg.), Proceedings of the 4th Asian-Pacific Conference on Juvenile Delinquency, 1985, 375; „German Penal Procedure Law", in: Kühne/Wyngaert/Gane/McAuley (Hrsg.), Criminal Procedure Systems in the European Community, 1993, 137 und „European Development towards a co-operative or Common Penal Procedure", Korean Journal of Victimology 2001, 53.

2 Vgl. vor allem § 3 in seinem „großen" Lehrbuch zum Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2010 sowie „Art. 6 EMRK", in: Internationaler Kommentar zur EMRK, 2009; „Die Rechtsprechung des EGMR als Motor für eine Verbesserung des Schutzes von Beschuldigtenrechten in den nationalen Strafverfahrensrechten der Mitgliedstaaten", StV 2001, 73; „Europäische Methodenvielfalt und nationale Umsetzung von Entscheidungen Europäischer Gerichte", GA 2005, 195 und „Menschenrechte und das Interesse an einer effizienten Strafverfolgung", FS Krey, 2010, S. 299.

3 So im schon genannten „Strafprozessrecht" (Fn. 2), Rn. 46-53, 70-100.4; sowie „Kriminalitätsbekämpfung durch innereuropäische Grenzkontrollen? Die Schengener Abkommen und das Problem der Inneren Sicherheit", 1991 und „Die Verwertbarkeit von illegal erlangten Steuerdaten im Strafverfahren. Zugleich eine Stellungnahme zum Beschluss des BVerfG vom 9.11.2010", FS Roxin, 2011, S. 1269.

4 Vgl. Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Rb EuHb), ABl. Nr. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2002:190:0001:0018:DE:PDF (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

befindlichen *Julian Assange* erlassen.[5] Auf dieser Grundlage wurde *Assange* am 4.12.2010 in Auslieferungshaft genommen.[6] Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (*Magistrates'*, *High und Supreme Court*)[7] erklärte der *Supreme Court* am

5 Der Haftbefehl ist abrufbar unter http://darkernet.files.wordpress.com/2012/05/certifiedarrestwarrant1.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

6 Eine Chronologie der Ereignisse liefert die Website der schwedischen Anklagebehörde unter http://www.aklagare.se/In-English/Media/The-Assange-Matter/The-Assange-Matter/ (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

7 Nach *Assanges* Inhaftierung ordnete der *City of Westminster Magistrates' Court* am 24.2.2011 zunächst seine Auslieferung an. Dies wurde u.a. damit begründet, dass die Zuständigkeit der schwedischen Staatsanwältin Ny für die Ausstellung des EuHb gegeben gewesen sei (S. 12 f.) und der EuHb entgegen der Behauptung der Verteidigung nicht nur im Rahmen von Vorermittlungen („preliminary investigations"), sondern im Rahmen eines „kosmopolitisch" verstandenen Begriffs von Strafverfolgung („cosmopolitan approach to the question of whether as a matter of substance rather than form Mr *Assange* is wanted for prosecution") ausgestellt worden und auch verhältnismäßig sei (S. 13-20). Zudem seien auch die drei nach schwedischem Recht nicht als Vergewaltigung zu qualifizierenden und daher nicht dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung unterfallenden Straftaten auch nach englischem Recht strafbar und insofern das Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit erfüllt (S. 21-23). Trotz einiger Ungereimtheiten hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an schwedische Medien komme auch nicht das Verfahrenshindernis eines „abuse of process" in Betracht (S. 24-26). Aufgrund der Mitgliedschaft Schwedens in der EMRK gebe es schließlich auch keine menschenrechtlichen Auslieferungshindernisse (S. 26 f.). (City of Westminster Magistrates' Court [Sitting at Belmarsh Magistrates' Court], *The judicial authority in Sweden v Julian Paul Assange*, Findings of facts and reasons, 24.2.2011, abrufbar unter: http://www.judiciary.gov.uk/Resources/JCO/Documents/Judgments/jud-aut-sweden-v-assange-judgment.pdf [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]). Das dagegen eingelegte Rechtsmittel an den *High Court* wurde von diesem am 2.11.2011 mit der Begründung abgewiesen, dass die von *Assange* vorgebrachten vier Einwände nicht durchschlagend seien: (1) Hinsichtlich *Assanges* Einwand gegen den Charakter der schwedischen Staatsanwaltschaft als „Justizbehörde" i.S.d. Extradition Act, wies der *High Court* zunächst darauf hin, dass der Extradition Act i.S.des Rb EuHb (dort Art. 6) und unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Überlegungen und des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAlÜbk) weit ausgelegt werden müsse. Zwar sei auch danach nicht jede von einem Mitgliedstaat zum Erlass eines EuHb befugte Behörde als Justizbehörde im Sinne des Rb und des Extradition Act anzuerkennen, doch würde jedenfalls eine Staatsanwaltschaft nicht ausgeschlossen. Eine genauere Überprüfung des Sachverhalts aufgrund der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft keine unparteiische Stelle sei, erübrige sich, weil das zuständige schwedische Appellationsgericht (*Svea hovrätt*) einen dem EuHb ausreichenden Verdacht festgestellt habe (Rn. 20-54). (2) *Assanges* Vorbringen, dass drei der vier im EuHb genannten Taten nicht unter den Rb fielen und daher eine ausführliche(re) tatsächliche und rechtliche Prüfung ihrer Strafbarkeit nach englischem (und walisischem) Recht erforderlich sei sowie dass zudem eine Tat nach englischem Recht überhaupt nicht strafbar sei, verwarf der *High Court* mit dem Argument, dass eine solche Überprüfung bei einem EuHb nur in Ausnahmefällen zulässig sei und diese hier nicht vorlägen. Das Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit sei zudem bei der Bewertung des sich aus den schwedischen Akten ergebenden Sachverhalts erfüllt. Was *Assanges* Einwand angeht, dass sein Verhalten nicht den Tatbestand einer Vergewaltigung erfülle und somit nicht unter Art. 2 Abs. 2 Rb EuHb falle, räumt der *High Court* zwar ein, dass es insoweit keine gemeineuropäische Definition gebe, doch erfülle das Verhalten jedenfalls die Merkmale einer Mindestdefinition der Vergewaltigung, nämlich eine vorsätzliche Penetration ohne Einverständnis des Opfers (Rn. 109). Im Übrigen ergebe sich aus Art. 2 Abs. 2 und dem Anhang des Rb sowie sect. 64(2)(b) Extradition Act, dass es auf das Recht des Ausstellungsstaats ankomme; insoweit habe der *Svea hovrätt* die *Assange* vorgeworfenen Handlungen aber als Vergewaltigung qualifiziert und in der Tat wäre das Verhalten auch nach englischem Recht strafbar (Rn. 55-127). (3) *Assanges* Einwand, er sei kein Beschuldigter („accused") i.S.v. sect. 2(3) Extradition Act und dürfe daher nicht ausgeliefert werden, entgegnete der *High Court*, dass der Act wiederum im Lichte des Rb auszulegen und deshalb der Begriff „Beschuldigter" nicht formal zu verstehen sei. Insoweit ergebe sich aus einer Gesamtwürdigung des schwedischen EuHb, dass *Assange* nicht nur als Verdächtiger befragt, sondern als identifizierter Beschuldigter vor Gericht gestellt werden solle. Aus den schwedischen Akten folge nichts anderes, denn eine formelle Anklage dürfe nach schwedischem Recht erst nach Befragung des Beschuldigten erhoben werden, so dass offen bleiben könne, ob die Akten überhaupt durch den Gerichtshof beurteilt werden dürfen (Rn. 128-154). (4) Bzgl. des Arguments *Assanges*, dass eine Auslieferung unverhältnismäßig sei, weil er auch per Videobefragung vernommen werden könne, räumte der *High Court* zwar ein, dass eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Ausstellung des EuHb zu erfolgen habe, doch müsse er insoweit die negative Entscheidung des *Svea hovrätt* und die Schwere der in Rede stehenden Taten berücksichtigen, weshalb insgesamt die Auslieferung als verhältnismäßig zu erachten und der Rechtsbehelf somit unbegründet sei (Rn. 155-160). (*High Court* [Queen's Bench Division], *Julian Assange v Swedish Prosecution Authority*, Judgment, 2.11.2011, abrufbar unter: http://www.judiciary.gov.uk/Resources/JCO/Documents/Judgments/assange-approved-judgment.pdf [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]). Schließlich verwarf der *Supreme Court* am 30.5.2012 das letzte innerstaatliche Rechtsmittel (abrufbar unter: http://www.supremecourt.gov.uk/docs/UKSC_2011_0264_Judgment.pdf [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]); zur Begründung s. folgende Fußnote. Der Rechtsweg zu den genannten Gerichten ergibt sich aus dem Extradition Act 2003, Section 26(1) („If the appropriate judge orders a person's extradition under this Part, the person may appeal to the *High Court* against the order.") und Section 32(1) („An appeal lies to the *Supreme Court* from a decision of the High Court on an appeal under section 26 or 28."), Herv. d. Verf.

30.5.2012 – nach gut 1½ Jahren! – die Überstellung endgültig für zulässig.[8] Daraufhin floh *Assange* am 19.6.2012 in die ecuadorianische Botschaft und erhielt am 16.8.2012 von der ecuadorianischen Regierung „diplomatisches Asyl". In der auf der Website des ecuadorianischen Außenministeriums abrufbaren ausführlichen Begründung dieser Entscheidung[9] findet sich zu den dem Haftbefehl zugrundeliegenden Tatvorwürfen nichts, es wird nur vieldeutig von einem „laufenden Verfahren" und einer „widersprüchlichen Haltung" der schwedischen Staatsanwaltschaft gesprochen.[10] Stattdessen hat der ecuadorianische Präsident *Correa* in seinem Fernsehprogramm „*enlace ciudadano*" am 18.8.2012 – einigermaßen leichtfertig – erklärt, dass das Verhalten *Assanges* in Lateinamerika (sic!) überhaupt nicht strafbar sei,[11] was offensichtlich unzutreffend ist[12] (und eigentlich die Feministinnen des Subkontinents hätte auf den Plan rufen müssen, denn eine solche Aussage zeugt von einem ungezügelten *machismo*, den viele wohl überwunden glaubten). In der offiziellen Regierungserklärung wird weiter betont, dass man auf höchster diplomatischer Ebene bei den betroffenen Staaten (Australien, Vereinigtes Königreich, Schweden und USA) vorstellig geworden sei[13] und insbesondere von

8 Der *Supreme Court* hatte lediglich über den Begriff der „judicial authority" zu entscheiden. Für die Mehrheit stellte *Lord Phillips* fest, dass britische Gerichte zwar nicht verpflichtet seien, den Begriff der „*judicial authority*" im Extradition Act wie im Rb EuHb (Art. 6) auszulegen, dass jedoch – wegen des Zweck des Rb der Schaffung eines einheitlichen europäischen Auslieferungssystems und der Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung britischen Rechts – eine Vermutung für eine einheitliche Auslegung spreche und nicht erkennbar sei, dass der britische Gesetzgeber trotz der Verwendung des gleichen Begriffs wie im Rb von diesem abweichen wolle (Rn. 10-12). *In concreto* seien in früheren Versionen des Rb Staatsanwaltschaften explizit als „*judicial authorities*" genannt worden (Rn. 33-54) und es sei nicht ersichtlich, dass sich das Begriffsverständnis gewandelt habe (Rn. 60-67). Zudem seien in 11 Mitgliedstaaten Staatsanwaltschaften zuständige Ausstellungsbehörden (Rn. 68). Dem widerspreche auch nicht, dass nach der Rechtsprechung des EGMR Staatsanwälte keine „competent legal authorities" i.S.v. Art. 5 EMRK seien (Rn. 72-76). Im Ergebnis umfasse daher der Begriff der „judicial authority" i.S.d. Extradition Act auch Staatsanwälte (Rn. 77-80). Dem schlossen sich *Lord Walker* (Rn. 92 ff.), *Lord Brown* (Rn. 95 ff.), *Lord Kerr* (Rn. 101 ff.) und *Lord Dyson* (Rn. 120 ff.) an. Für eine engere Auslegung der „*judicial authority*" allerdings – unter Berufung auf den mutmaßlichen Willen des Parlaments, nur Gerichte als zuständige Ausstellungsbehörden zuzulassen – *Lady Hale* (Rn. 172 ff.) und *Lord Mance* (Rn. 195 ff.).

9 Declaración del Gobierno de la República del Ecuador sobre la solicitud de asilo de *Julian Assange*, comunicado no. 042, abrufbar unter: http://www.mmrree.gob.ec/2012/com042.asp (zuletzt abgerufen am 1.4.2013); auf Englisch: http://www.mmrree.gob.ec/eng/2012/com042.asp (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

10 Ebd., Nr. 7, 8 („… investigación abierta en Suecia, … fiscalía sueca ha tenido una actitud contradictoria que impidió al señor *Assange* el total ejercicio del legítimo derecho a la defensa; … se han menoscabado los derechos procesales del señor *Assange* durante dicha investigación;…").

11 „Enlace Ciudadano" Nr. 285 („Jamás ni *Julián Assange* ni Ecuador han buscado que *Assange* no responda a los proceso judiciales en Suecia y en los que se halla involucrado, de lo que se acusa en Suecia al señor *Assange* no es delito en América Latina"), abrufbar unter: http://www.elciudadano.gob.ec/index.php?option=com_content&view=article&id=34903:enlace-ciudadano-nro-285-desde-el-parque-recreacional-jipiro-loja-loja&catid=43:enlaces-ciudadanos-todos&Itemid=67 (ab 1:36:18; zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

12 Es stimmt nicht einmal für das eigene Recht des vom Präsidenten repräsentierten Landes, vgl. Art. 505-517 StGB *Ecuador* („Del atentado contra el pudor, de la violación y del estupro"; abrufbar unter: http://www.oas.org/juridico/MLA/sp/ecu/sp_ecu-int-text-cp.pdf [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]). Vgl. exemplarisch auch – als der mit Ecuador am engsten alliierten Staaten – Art. 308 StGB *Bolivien* („Violación, etupro y abuso deshonesto", abrufbar unter: http://www.oas.org/juridico/MLA/sp/bol/sp_bol-int-text-cp.html [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]) und Art. 375-377 StGB *Venezuela* („De la violación, de la seducción, de la prostitución o corrupción de menores y de los ultrajes al pudor"; abrufbar unter: http://www.oas.org/juridico/MLA/sp/ven/sp_ven-int-text-cp.html [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]).

13 Declaración (Fn. 9) („… se han mantenido diálogos de alto nivel diplomático, con Reino Unido, Suecia y Estados Unidos …").

Schweden die Zusicherung der Nicht-Auslieferung an die USA verlangt habe.[14] Außerdem habe man die schwedischen Behörden darum ersucht, *Assange* in der Botschaft zu vernehmen.[15] Da all dies nicht akzeptiert worden sei und damit eine Weiterlieferung an die USA nicht ausgeschlossen werden könne,[16] wo *Assange* wiederum politische Verfolgung, ein unfaires Verfahren und eine grausame Behandlung drohe,[17] habe man dem Asylantrag stattgeben müssen.[18]

Einer nüchternen rechtlichen Analyse hält diese Argumentation nicht stand. Denn zum einen verkennt die ecuadorianische Regierung die Grundstrukturen des (europäischen) Auslieferungsrechts (dazu B.) und zum anderen bedient sie sich mit der Figur des „diplomatischen Asyls" eines Rechtsinstituts, welches völkerrechtlich – über Lateinamerika hinaus – nicht anerkannt ist (C.). Recht hat die ecuadorianische Regierung allerdings mit ihrer Berufung auf den diplomatenrechtlichen Grundsatz der Unverletzlichkeit der Mission (D.). Zuletzt stellt sich die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten eines Empfangsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet ein Entsendestaat diplomatisches Asyl gewährt (E.).

B. Auslieferungsrecht

Eigentlich sollte ein EuHb nach dem im EU-Rechtshilferecht herrschenden Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vom ersuchten Staat – europarechtlich „Vollstreckungsstaat" genannt (hier das Vereinigte Königreich) – ohne weiteres anerkannt und vollstreckt werden.[19] Das Überstellungsverfahren soll damit gegenüber dem traditionellen

14 Ebd. („…el Ecuador auscultó la posibilidad de que el Gobierno sueco estableciera garantías para que no se extraditara en secuencia a *Assange* a los Estados Unidos. …").

15 Ebd. („solicitaron a la justicia sueca que tome las declaraciones de *Julian Assange* en el local de la Embajada de Ecuador en Londres.").

16 Ebd., Nr. 5 („… factible la extradición del señor *Assange* a un tercer país fuera de la Unión Europea sin las debidas garantías para su seguridad e integridad personal …") und Nr. 11 („si el señor *Assange* es reducido a prisión preventiva en Suecia [tal y como es costumbre en este país], se iniciaría una cadena de sucesos que impediría que se tomen medidas de protección ulterior para evitar la posible extradición a un tercer país."). Siehe auch jüngst die Bestätigung dieser Position anlässlich der Wiederwahl Correas am 17.02.2013, abrufbar unter: http://www.ecuavisa.com/noticias/nacionales/72837-correa-muchisimas-gracias-por-esta-enorme-confianza.html (zuletzt abgerufen am 3.4.2013).

17 Ebd., Nr. 6 („de darse una extradición a los Estados Unidos de América, el señor *Assange* no tendría un juicio justo, podría ser juzgado por tribunales especiales o militares, y no es inverosímil que se le aplique un trato cruel y degradante, y se le condene a cadena perpetua o a la pena capital, con lo cual no serían respetados sus derechos humanos; …).

18 Wenig passt zu dieser humanistisch und pathetisch vorgetragenen Begründung aber, dass die *Correa*-Regierung kritische Journalisten im eigenen Land verfolgt. Dazu hat *Enrique Gimbernat* alles Notwendige in El Mundo, Madrid, 21.8.2012, 11 gesagt („Cuando … tanto el propio *Rafael Correa* como su Gobierno … tratan de aparecer como los máximos defensores de la ‚libertad de expresión y de la libertad de prensa',ello sólo puede entender-se como una broma de mal gusto, siendo así que ese país y su presidente han sido condenados por las más importantes organizaciones de derechoshumanos … por los continuos y despiadados ataques que se producen en Ecua-dor contra precisamente aquellas libertades. … *Correa* solo debería ocuparse de defender la libertad de expresión de lejanos ciudadanos australianos cuando hubiera dejado de intentar … amordazar a los periodistas de su propio país").

19 Vgl. Art. 1 Abs. 2 Rb EuHb, (Fn. 4) („Die Mitgliedstaaten vollstrecken jeden Europäischen Haftbefehl nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses."). Vgl. allgemein zur ggs. Anerkennung *Ambos*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011, § 9 Rn. 12 m.w.N.

Auslieferungsverfahren erheblich verkürzt werden, nämlich auf höchstens hundert Tage zwischen Festnahme und Übergabe des Gesuchten.[20] Nach Angaben der EU-Kommission beträgt der Zeitraum in der Praxis durchschnittlich 48 Tage, wodurch gegenüber dem traditionellen Auslieferungsverfahren (ca. ein Jahr) eine erhebliche Beschleunigung erreicht wurde.[21] Insoweit stellt das *Assange*-Verfahren zwar eine extreme Ausnahme dar, dies lässt sich aber zumindest teilweise damit erklären, dass die innerstaatliche Umsetzung des Rb stark variiert, insbesondere was die gewährten Rechtsmittel angeht.[22]

Vorliegend kommt es freilich ohnehin weniger auf die Frage einer Überstellung von England nach Schweden als vielmehr auf eine mögliche *Weiterlieferung* an die USA an. Eine solche Weiterlieferung erfolgt aber keinesfalls – weder im allgemeinen Auslieferungsrecht noch im EuHb-System – automatisch. Zunächst hat der interessierte Drittstaat selbst einen Auslieferungsantrag zu stellen, über den der ersuchte Staat dann nach den insoweit geltenden Rechtsbeziehungen zu entscheiden hätte. Bislang ist von einem US-Ersuchen noch nichts bekannt.[23] Die Erfolgsaussichten eines solchen Ersuchens würden sich jedenfalls nach dem EU-USA Auslieferungsabkommen aus 2003[24] richten. Es ändert eventuell existierende bilaterale Auslieferungsabkommen (hier zwischen Schweden und den USA[25]) ab.[26] Nach dem EU-USA Abkommen gilt zunächst das Erfordernis der *beiderseitigen Strafbarkeit* (Art. 4), woraus folgt, dass die *Assange* von den USA vorgeworfenen Taten auch in Schweden strafbar sein müssten. Ferner könnten *Auslieferungshindernisse* eingreifen. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müssen EU- und EMRK-Staaten die Auslieferung bei drohender Todesstrafe sowie grausamer und erniedrigender Behandlung (z.B. durch Aufenthalt

20 Die Entscheidung über die *Vollstreckung* des EuHb soll innerhalb von 60 (ausnahmsweise 90) Tagen erfolgen (Art. 17 Abs. 3, 4 Rb EuHb), die eigentliche *Übergabe* dann innerhalb von weiteren 10 Tagen (Art. 23 Abs. 2 Rb EuHb). Sofern der Betroffene seiner Übergabe zustimmt, verkürzt sich die Entscheidungsfrist bzgl. der Vollstreckung sogar auf grds. zehn Tage ab Zustimmung (Art. 17 Abs. 2 Rb EuHb).

21 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament über die seit 2007 erfolgte Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, 11.4.2011, KOM (2011) 175 endg., S. 3. Stimmt der Betroffene seiner Übergabe zu, haben die Verfahren eine durchschnittliche Dauer von 14 bis 17 Tagen (ebd.).

22 Vgl. *Steinborn*, in: Górski/Hofmański (Hrsg.), The European Arrest Warrant and its Implementation in the Member States of the European Union, S. 146 (147 ff.), abrufbar unter: http://www.law.uj.edu.pl/~kpk/eaw/other/220_EAW.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2013). So variierte 2011 auch die durchschnittliche Dauer aller Verfahren ohne Zustimmung des Betroffenen von der Festnahme bis zur Vollstreckungsentscheidung zwischen durchschnittlich 5-20 Tagen in Lettland und durchschnittlich 5,5 Monaten in Irland (Rats-Dok. 9200/6/12 REV 6 ANNEX, S. 13). Vom Vereinigten Königreich liegen für 2011 keine Daten vor; zum Rechtsweg s. schon o. Fn. 7.

23 Vgl. auch *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 m. Fn. 5.

24 Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, ABl. EU Nr. L 181 vom 19.7.2003, S. 27, abrufbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:181:0027:0033:DE:PDF (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

25 Auslieferungsabkommen zwischen den USA und Schweden v. 24.10.1961 (SE-USA Abkommen), in Kraft am 3.12.1963 abrufbar (in Englisch) unter: http://internationalextraditionblog.files.wordpress.com/2010/12/us-sweden-extradition-treaty-14-ust-1845.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2013) sowie das Ergänzungsabkommen vom 14.3.1983 (24.9.1984), abrufbar unter: http://internationalextraditionblog.files.wordpress.com/2010/12/us-sweden-extradition-supplementary-treaty-35-ust-2501.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

26 *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 (594). Vgl. zum Verhältnis des EU Abkommens zu den bilateralen Abkommen am Bsp. Deutschlands *Rackow/Birr*, Goettingen Journal of International Law (GoJIL) 2010, 1087 (1123 f.), abrufbar unter: http://www.gojil.eu (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

in der sog. Todeszelle) verweigern.[27] Sollten die USA *Assange* überdies wegen absolut politischer Delikte wie Hochverrat oder Spionage verfolgen wollen, so greift auch das entsprechende Auslieferungshindernis des politischen Delikts.[28] Ungeachtet dieser allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen könnte einer Auslieferung auch der allgemein anerkannte Grundsatz der *Spezialität* entgegenstehen.[29] Danach darf der (ursprünglich) ersuchende Staat (Schweden) den Ausgelieferten nur wegen der im Ersuchen genannten Taten verfolgen und seine Weiterlieferung an einen Drittstaat setzt die Zustimmung des (ursprünglich) ersuchten Staats (Vereinigtes Königreich) voraus.[30] Dies gilt auch im EuHb-Recht im Verhältnis zwischen Ausstellungsstaat (Schweden) und Vollstreckungsstaat (Vereinigtes Königreich).[31] Natürlich kann die Zustimmung des ersuchten Staats zu einer Weiterlieferung nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aber auch er ist an das anwendbare Auslieferungsrecht gebunden, wird also im konkreten Fall die Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Auslieferung nicht an den genannten Gründen scheitert. An der offiziellen ecuadorianischen Begründung überrascht jedenfalls, dass die Anwendung des Spezialitätsgrundsatzes ausgeschlossen sein soll,[32] obwohl er doch *Assange* gegen eine Weiterlieferung schützen würde. Die von Ecuador ferner verlangten „politischen" Zugeständnisse der britischen Regierung[33] und eine schwedische Zusicherung der Nicht-Weiterlieferung[34] mögen mit dem überkommenen politischen Verständnis des

27 EGMR, Soering ./. Vereinigtes Königreich, 7.7.1989, § 111; *Böse*, NStZ 2002, 670 (671 f.); *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 (595); *Ambos* (Fn. 19), § 10 Rn. 28 f. Auch wenn die EU der EMRK noch nicht beigetreten ist (http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=005&CM=8&DF=02/11/2012&CL=GER [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]; s. dazu *Obwexer*, EuR 2012, 115), sind doch die EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der EMRK an diese gebunden. Bei Auslieferung auf Grundlage des EU-USA Abkommens würde neben der EMRK zudem die Europäische Grundrechtecharta (GRCh) Anwendung finden; deren Art. 4 ist gem. Art. 52 Abs. 3 GRCh entsprechend der EMRK auszulegen (vgl. *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 [595]); vgl. Art. 13 EU-USA Abkommen.

28 Es findet sich zwar nicht im EU-USA Abkommen, aber in Art. V Nr. 5 SE-USA Abkommen; s. allgemein dazu *Weigend*, JuS 2000, 105 (108); *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2012, § 2 Rn. 73; *Ambos/Bock*, JuS 2012, 437 (440); *Ambos* (Fn. 19), § 12 Rn. 33.

29 Zur gewohnheitsrechtlichen Geltung des Grundsatzes der Spezialität im Auslieferungsrecht: BVerfG, NJW 1981, 1154 (1156) m.w.N.; NJW 2001, 3111 (3112); Grützner/Pötz/Kreß/*Vogel/Burchard*, 28. Lfg. 2012, § 11 IRG Rn. 2; *Zeder*, JBl 2011, 534 (535); *Gillmeister*, NJW 1991, 2245 (2248); s. auch *Kokott/Doehring/Buergenthal*, Grundzüge des Völkerrechts, 3. Aufl. 2003, S. 350. Europarechtlich ist in diesem Zusammenhang aber auf die Diskussion über die Abschaffung des Spezialitätsgrundsatzes hinzuweisen (Rats-Dok 8302/4/09 REV 4, S. 16 f.: „Der Rat erklärt sich damit einverstanden, dass sich seine zuständigen Vorbereitungsgremien mit der Frage befassen, ob der Grundsatz der Spezialität in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgegeben werden kann.").

30 Vgl. EuGH, Rs. C-192/12 PPU, Melvin West, 28.6.2012; Rs. C-388/08, Leymann und Pustovarov, 1.12.2008, NJW 2009, 1057; Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner/*Lagodny*, 5. Aufl. 2012, § 11 IRG Rn. 22; dies./*Hackner*, § 72 IRG Rn. 12; *Donatsch/Heimgartner/Simonek*, Internationale Rechtshilfe, 2011, S. 81 ff. (insb. 84); Ahlbrecht/*Böhm*/Esser/Hugger/Kirsch/*Rosenthal*, Internationales Strafrecht in der Praxis, 2008, Rn. 760; Grützner/Pötz/Kreß/*Vogel/Burchard* (Fn. 29), § 11 IRG, Rn. 70 ff.; BGHSt 27, 266; *Hecker* (Fn. 28), § 2 Rn. 72; § 12 Rn. 29; *Ambos/Bock*, JuS 2012, 437 (440 f.); *Ambos* (Fn. 19), § 12 Rn. 18.

31 Vgl. Art. 28 Abs. 4 Rb EuHb, wonach „eine Person, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurde, nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Person übergeben hat, an einen Drittstaat ausgeliefert werden" darf. Vgl. auch die entsprechenden Angaben auf der Homepage der schwedischen Anklagebehörde: http://www.aklagare.se/In-English/About-us/International-prosecution-operations/Facts-about-extradition-of-a-person-who-has-been-surrendered/ (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

32 Declaración (Fn. 9) („la garantía de que no se aplique la figura de la especialidad …").

33 Ebd. („el Reino Unido en ningún momento dio muestras de querer alcanzar compromisos políticos, limitándose a repetir el contenido de los textos legales.").

34 Ebd. wie o. Fn. 14 zitiert.

diplomatischen Asyls in Lateinamerika erklärbar sein,[35] verlangen aber Unmögliches, denn vor der eigentlichen Prüfung eines Auslieferungsersuchens kann keine seriöse Regierung irgendwelche – zumal „politische" – Zusicherungen abgeben, die über die anerkannten (menschenrechtlichen) Grenzen der Auslieferung hinausgehen. So ist auch die „Zusicherung" einer schwedischen Beamtin vom 21.8.2012, dass bei drohender Todesstrafe nicht ausgeliefert werde, nur als Bestätigung der ohnehin aufgrund der EGMR-Rechtsprechung üblichen europäischen Praxis der Nicht-Auslieferung in diesen Fällen zu verstehen.[36]

Hätten die USA tatsächlich ein Interesse an der Strafverfolgung *Assanges*, hätte es im Übrigen nahegelegen, *das Vereinigte Königreich direkt* um Auslieferung zu ersuchen. Dann hätte sich die Frage nach der Behandlung von *Mehrfachersuchen* stellen können, denn das US-amerikanische Ersuchen wäre zu dem schwedischen in Konkurrenz getreten. Die Frage ist in Art. 16 Abs. 3 Rb EuHb geregelt. Danach gibt es keinen generellen Vorrang des EuHb gegenüber dem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats. Vielmehr ist eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen, wobei insbesondere Schwere und Ort der Straftat, Zeitpunkt des Erlasses des Ersuchens sowie Art des Ersuchens zu berücksichtigen sind (Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Rb EuHb). Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in Art. 10 des EU-USA Auslieferungsabkommens. Danach entscheiden bei einem Zusammentreffen eines Auslieferungsersuchens der USA mit einem EuHb die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats nach den Umständen des Einzelfalls, welchem Ersuchen der Vorrang einzuräumen ist. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind insbesondere, ob ein bilateraler Vertrag zwischen den USA und dem betreffenden EU-Mitgliedstaat Vorrangregelungen enthält (Art. 10 Abs. 2); ferner sind der Tatort, das jeweilige Interesse der ersuchenden Staaten, die Schwere der Straftaten, die Staatsangehörigkeit des Opfers, die Möglichkeit einer Weiterlieferung sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 3).

C. Diplomatisches Asyl

Was die Gewährung „diplomatischen Asyls" angeht, so verkennt die ecuadorianische Regierung, dass dieses völkerrechtlich – trotz der verbreiteten Praxis der Flucht in ausländische Botschaften[37] – nicht anerkannt ist.[38] Schon im Jahre 1950 hat der Inter-

35 S. dazu u. Fn. 46 mit Haupttext.

36 Vgl. die Stellungnahme von *Cecilia Riddselius*, stellvertretende Direktorin für Strafsachen und internationale Zusammenarbeit im schwedischen Justizministerium, laut FR-Interview v. 21.8.2012, abrufbar unter: http://www.fr-online.de/wikileaks---die-enthuellungsplattform/wikileaks-gruender-assange-keine-todeszelle-fuer-assange,4882932,16926190.html (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

37 Besonders prominent ist der Fall des ungarischen Kardinals *József Mindszenty*, der nach dem ungarischen Aufstand gegen die sowjetische Besatzung im Jahre 1956 fünfzehn Jahre in der US-Botschaft in Budapest blieb, bis er 1971 das Land verlassen konnte (http://www.britannica.com/EBchecked/topic/383642/Jozsef-Mindszenty [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]). Jüngeren Datums ist etwa der Fall des blinden chinesischen Dissidenten *Chen Guangcheng*, der im April 2012 in der Pekinger US-Botschaft Zuflucht suchte und am 19.5.2012 in die USA ausreisen durfte (http://www.sueddeutsche.de/politik/us-regierung-bestaetigt-ausreise-chen-ist-auf-dem-weg-in-die-

nationale Gerichtshof (IGH) dies in seinem ersten „*Asylum Case*"[39] anlässlich der Flucht des peruanischen Politikers *Raúl Haya de la Torre*[40] in die kolumbianische Botschaft in Lima überzeugend mit dem damit verbundenen Eingriff in die inneren Angelegenheiten des Territorialstaats erklärt:

> "In the case of diplomatic asylum, the refugee is within the territory of the State where the offence was committed. A decision to grant diplomatic asylum involves a derogation from the sovereignty of that State. It withdraws the offender from the jurisdiction of the territorial State and constitutes an intervention in matters which are exclusively within the competence of that State. Such a derogation from territorial sovereignty cannot be recognized unless its legal basis is established in each particular case."[41]

Da bei der Gewährung diplomatischen Asyls der Flüchtige also der nationalen Rechtspflege entzogen wird und darin eine *Einmischung in die inneren Angelegenheiten* des Territorialstaats zu sehen ist,[42] bedarf diese Gewährung einer sie legitimierenden Rechtsgrundlage, um nicht gegen den Nichteinmischungsgrundsatz zu verstoßen.[43] In der Tat unterscheidet die Art der Asylgewährung – in einer Botschaft auf *fremdem* Hoheitsgebiet – das diplomatische Asyl grundlegend von der klassischen territorialen Asylgewährung durch den Territorialstaat für auf seinem *eigenen* Hoheitsgebiet befindliche Personen.[44] Die aufgrund der *Haya de la Torre* Affäre von lateinamerikanischen Staaten im Jahre 1954 verabschiedete „Konvention zum diplomatischen Asyl"[45] ändert an der Völkerrechtswidrigkeit einer diplomatischen Asylgewährung ohne spezielle Rechtsgrundlage nichts, denn sie ist regionales Völkerrecht geblieben und ist spezifischen Besonderheiten der politischen Asylgewährung in Lateinamerika geschuldet.[46] Der IGH hat in seiner Entscheidung die lateinamerikanische Praxis der Gewährung diplomatischen Asyls zu Recht als „*institution*" bezeichnet „*which, to a very great extent, owes its*

vereinigten-staaten-1.1360971 [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]). Eine Übersicht über weitere Fälle bei *Klepper*, Diplomatisches Asyl, 2009, S. 26-50, 130-200.

38 *Klepper* (Fn. 37), S. 69 f.

39 IGH, Colombian-Peruvian Asylum Case, 20.11.1950, I.C.J. Reports 1950, S. 266 (274-278). Zu dem Fall s. auch *Hailbronner/Pohlmann*, Haya de la Torre cases, www.MPEPIL.com, Rn. 2-10.

40 Haya de la Torre war Mitglied der oppositionellen APRA Bewegung und floh am 3.1.1949 in die Botschaft; vgl. zum tatsächlichen Hintergrund *Hailbronner/Pohlmann*, Haya de la Torre cases, www.MPEPIL.com, Rn. 1.

41 Vgl. IGH (Fn. 39), S. 274 f.

42 *Klepper* (Fn. 37), S. 22; *Wagner/Raasch/Pröpstl*, Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, 2007, S. 170 f.; *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, 13. Aufl. 2012, Rn. 749. Vgl. auch *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 928; *Hailbronner/Pohlmann*, Haya de la Torre cases, www.MPEPIL.com, Rn. 15.

43 IGH (Fn. 39), S. 274 f. I.E. ebenso die h.L., s. z.B. *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 896; *Doehring* (Fn. 42), Rn. 928; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl. 2008, S. 385; *Shaw*, International Law, 6. Aufl. 2008, S. 758.

44 Vgl. auch IGH (Fn. 39), S. 274, wo der Gerichtshof die Vermengung von diplomatischem u. territorialem Asyl durch Kolumbien kritisiert („reveal a confusion between territorial asylum (extradition), on the one hand, and diplomatic asylum on the other.").

45 Convention on Diplomatic Asylum, 28.3.1954, abrufbar unter http://www.oas.org/juridico/english/treaties/a-46.html (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

46 Vgl. auch *Carrie*, Das Diplomatische Asyl im gegenwärtigen Völkerrecht, 1994, S. 200 f. (der eine Rechtsregel für „den lateinamerikanischen Raum", aber nicht für „das universelle Völkerrecht" anerkennen will; insoweit könne man das diplomatische Asyl, „wenngleich mit größten Bedenken", allenfalls „als Ausdruck einer gewissen Sitte oder Courtoisie verstehen …") sowie *Doehring* (Fn. 42), Rn. 930.

development to extra-legal factors."[47] Gemeint ist damit die seit dem 19. Jahrhundert von Umstürzen und revolutionären Bewegungen geprägte Geschichte Lateinamerikas, die häufig zur politischen Verfolgung der ehemaligen Machthaber – gleichsam im Sinne einer Art Siegerjustiz – geführt und die großzügige Praxis der Asylgewährung, auch und gerade in Botschaften, hervorgebracht hat.[48] Rechtlich hat sich dies in dem genannten Abkommen von 1954 niedergeschlagen, dem schon Abkommen in den Jahren 1889[49] und 1928[50] vorausgegangen waren.

Im Ergebnis erkennt das geltende Völkerrecht – bei vielen Unklarheiten im Detail – allenfalls in *Extremfällen*, etwa bei Lebensgefahr für den Flüchtigen aufgrund bürgerkriegsähnlicher Zustände, die Möglichkeit einer Zuflucht in einer Botschaft an.[51] Der IGH hat in seiner ersten Asyl Entscheidung unter Bezugnahme auf Art. 2 der Havanna Konvention von 1928[52] eine unmittelbare oder andauernde Gefahr für den Flüchtigen gefordert.[53] Die Parteien (Kolumbien und Peru) seien sich einig gewesen, dass ein solches Asyl aus „humanitären Gründen zum Schutz politischer Täter vor der Gewalt und chaotischen Handlungen von unverantwortlichen Teilen der Bevölkerung" gewährt werden könne.[54] Dementsprechend wird auch in der Literatur mitunter etwas nebulös auf die Menschenrechte verwiesen,[55] wobei damit aber auch nur – im Sinne der erwähnten, die Souveränität des Territorialstaats respektierenden, restriktiven Auslegung – die

47 IGH (Fn. 39), S. 286.

48 Vgl. umfassend, *Zárate*, El asilo en el derecho internacional americano: con un apéndice de la Corte Internacional de Justicia y de anexos de la Cancillería de Colombia, 2. Aufl. 2002, insbes. S. 41 ff.; vgl. auch *Valle-Riestra*, La extradición y los delitos políticos, 1. Aufl. 2006, S. 85 f., 147 f.

49 Tratado sobre Derecho Penal Internacional, 23.1.1889 (Montevideo), Art. 16 und 17, abrufbar unter: http://www.oas.org/dil/esp/Tratado_sobre_Derecho_Penal_Internacional_Montevideo_1889.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

50 Convención sobre Asilo, 20.2.1928 (La Habana) (Havanna Konvention), Art. 2 ff., abrufbar unter: http://www.oas.org/dil/esp/Convencion_sobre_Asilo_La_Habana_1928.pdf (spanisch; zuletzt abgerufen am 1.4.2013) bzw. http://www.iidh.ed.cr/BibliotecaWeb/Varios/Documentos/BD_1051382564/B.2.1.DOC?url?/BibliotecaWeb/Varios/Documentos/BD_1051382564/B.2.1.DOC&ei=JD-UUJjYOMXFswbj94D4Aw&usg=AFQjCNEHWkWD8hItVeTFQtdXbZSHUj31ag (englisch; zuletzt abgerufen am 1.4.2013).

51 Vgl. *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 (598: „humanitäres Asyl"); *Rossitto*, Brook. J. Int'l L. 1987, 111 (115 f.); *Richtsteig*, Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen, 2. Aufl. 2010, S. 47; *von Arnauld*, Völkerrecht, 2012, Rn. 576; *Hailbronner/Kau*, in: Graf von Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 147 (175 f.); zweifelnd *Wagner/Raasch/Pröpstl* (Fn. 42), S. 173 ff.; *Stein/von Buttlar* (Fn. 42), Rn. 747 f.; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 8. Aufl. 2012, S. 403 f.; *Roberts*, Satow's Diplomatic Practice, 6. Aufl. 2009, S. 108 ff.

52 Art. 2 Havanna Konvention (Fn. 50) lautet: „Asylum granted to political offenders in legations, warships, military camps or military aircraft, shall be respected to the extent in which allowed, as a right or through humanitarian toleration, by the usages, the conventions or the laws of the country in which granted and in accordance with the following provisions: First: Asylum may not be granted except in urgent cases and for the period of time strictly indispensable for the person who has sought asylum to ensure in some other way his safety."

53 IGH (Fn. 39), S. 282 („the essential justification for asylum being in the imminence or persistence of a danger for the person of the refugee.").

54 Ebd., S. 282 f. („…may be granted on humanitarian grounds in order to protect political offenders against the violent and disorderly action of irresponsible sections of the population.").

55 Vgl. *Verdross/Simma* (Fn. 43), § 896 (aus menschenrechtlichen Gründen); auch *Doehring* (Fn. 42), Rn. 928; *Hobe* (Fn. 43), S. 385 f.; *Happold*, Julian Assange and Diplomatic Asylum, 24.6.2012, abrufbar unter: http://www.ejiltalk.org/julian-assange-and-diplomatic-asylum/ (zuletzt abgerufen am 1.4.2013); *Klepper* (Fn. 37), S. 105 f. („elementaren Kernbestand der Menschenrechte"); *Carrie (Fn.* 46), S. 194 f. („gegenwärtige oder unmittelbar drohende Verletzung völkerrechtlich anerkannter Menschenrechte"); restriktiv demgegenüber Maunz/Dürig/*Randelzhofer*, Art. 16a GG Rn. 19 („äußerste Zurückhaltung", allenfalls „Schutz vor staatlicher Verfolgung").

Abwendung einer Leib- oder Lebensgefahr für den Flüchtigen gemeint sein kann. Großzügiger kann bei der Aufnahme eigener Staatsangehöriger verfahren werden, weil diese ja einen Anspruch auf diplomatischen Schutz durch ihren Heimatsstaat haben.[56] Was die Dauer des möglichen Aufenthalts in der Botschaft anbelangt, so besteht lediglich Einigkeit dahingehend, dass diese nur *vorübergehend* sein darf,[57] was aber offensichtlich auslegungsbedürftig ist.[58]

Wie dem auch sei, auf *Assange* finden all diese Ausnahmen offensichtlich keine Anwendung. Als australischer Staatsangehöriger ist er sowohl für das Vereinigte Königreich als auch für Ecuador ein Drittstaatler,[59] so dass ein diplomatischer Schutzanspruch ausscheidet. Die lateinamerikanische Konvention von 1954 sieht diplomatisches Asyl nur bei politischer Verfolgung und nicht „wegen allgemeiner Delikte" vor;[60] diese Beschränkung entspricht auch der allgemeinen Ansicht in der Literatur.[61] Nicht einmal die Konvention ist damit auf die *Assange* vorgeworfenen Taten anwendbar.[62] Damit ist das ihm gewährte diplomatisches Asyl völkerrechtswidrig und Ecuador müsste *Assange* – zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Situation[63] – dem Vereinigten Königreich übergeben, so dass es seiner Auslieferungspflicht gegenüber Schweden nachkommen kann. Die insoweit gegenteilige Ansicht des IGH im dritten *Haya de la Torre* Fall, dass nämlich der asylgewährende Entsendestaat – trotz der vom IGH *in casu* selbst anerkannten Völkerrechtswidrigkeit des diplomatischen Asyls[64] – den Flüchtigen nicht an die Behörden des Territorial-/Empfangsstaates überstellen muss,[65] kann nicht überzeugen. Zwar ist es zutreffend, dass der Empfangsstaat das diplomatische Asyl auch durch bestimmte

56 Zu diesem aus der personalrechtlichen Bindung folgenden Anspruch s. allgemein *Stein/von Buttlar* (Fn. 42), Rn. 561 ff.; *Hobe* (Fn. 43), S. 94 f.; eine Anwendung dieser Grundsätze auf das diplomatische Asyl bejahend *Klepper* (Fn. 37), S. 116 f.; zurückhaltend *Carrie (Fn.* 46), S. 195 ff.; a.A. *Kitschenberg*, Das Diplomatische Asyl, 1965, S. 126 ff.

57 Vgl. *Roberts* (Fn. 51), S. 110 („only on a temporary basis").

58 *Hobe* (Fn. 43), S. 385 f. sagt sogar, dass die zeitliche Beschränkung nicht zu streng verstanden werden dürfe.

59 Zur Behandlung von Drittstaatlern allgemein *Klepper* (Fn. 37), S. 120 ff.

60 S. Art. III Convention on Diplomatic Asylum, (Fn. 45) („It is not lawful to grant asylum to persons who, at the time of requesting it, are under Indictment or on trial for common offenses ....").

61 Vgl. *Seidenberger*, Die diplomatischen und konsularischen Immunitäten und Privilegien, 1994, S. 281 („nur politisch Verfolgten gewährt werden darf, die nicht wegen gemeiner Verbrechen angeklagt oder verurteilt worden sind."); ebenso *Salmon*, Manuel de droit diplomatique, 1994, S. 226 ff.; *Richtsteig* (Fn. 51), S. 101; *Stein/von Buttlar* (Fn. 42), Rn. 745.

62 Vgl. *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 (596 ff.).

63 Instruktiv *Carrie* (Fn. 46), S. 200 f. (wonach – nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit – „der rechtswidrig asylgewährende Entsendestaat zumindest grundsätzlich zur Übergabe des Flüchtlings verpflichtet ist", denn „rechtswidriges Handeln fordert Wiederherstellung" und dies kann im Falle diplomatischen Asyls nur bedeuten, den Territorialstaat „schnell und in vollem Umfang ... in seine ursprünglichen Machtbefugnisse" wiedereinzusetzen). I.E. ebenso *Richtsteig* (Fn. 51), S. 101; *Shaw* (Fn. 43), S. 758.

64 IGH, Haya de la Torre Case (Colombia v. Peru), 13.6.1951, I.C.J. Reports 1951, S. 71/4 (82/15) („The Court has thus arrived at the conclusion that the asylum must cease, ..."); 83/16 („finds that the asylum granted ..., and maintained since that time, ought to have ceased after the delivery of the Judgment of November 20th, 1950, and should terminate."). Zu dieser Entscheidung s. auch *Hailbronner/Pohlmann*, Haya de la Torre cases, www.MPEPIL.com, Rn. 12-14. In der zweiten Entscheidung (27.11.1950) ging es nur um ein Auslegungsersuchen Kolumbien bzgl. der ersten Entscheidung, dass der IGH aber aus formalen Gründen zurückgewiesen hat (vgl. ebd., Rn. 11).

65 IGH (Fn. 64), S. 82/15 („... but that the Government of Colombia is under no obligation to bring this about by surrendering the refugee to the Peruvian authorities."); 83/16 („... Colombia is under no obligation to surrender Victor Raul Haya de la Torre to the Peruvian authorities ..."). Ebenso *Seidenberger* (Fn. 61), S. 281 f.

diplomatenrechtliche Gegenmaßnahmen[66] beenden kann,[67] doch würde dies zu einem zumindest zeitweiligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen führen und wäre deshalb in der Regel eine ganz und gar unverhältnismäßige Maßnahme. Die rechtmäßige Situation – Beendigung des diplomatischen Asyls – kann eben nur der seine Botschaft kontrollierende Entsendestaat wiederherstellen, indem er den Flüchtigen an die lokalen Behörden übergibt. Der IGH war denn auch „unfähig", den damaligen Streitparteien „irgendeinen praktischen Rat" zur Lösung der rechtswidrigen Situation zu geben; er konnte sie nur auf ihre „gutnachbarschaftlichen" Beziehungen und damit auf eine *politische* Verhandlungslösung verweisen.[68] Völker*rechtlich* ist aber – bei Annahme der Rechtswidrigkeit des diplomatischen Asyls! – eine klare Aufforderung an den Entsendestaat gefordert, den Flüchtigen zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Situation zu übergeben. Man wird dem Entsendestaat allenfalls eine gewisse Schonfrist einräumen können,[69] so dass er die Übergabe mit möglichst geringem Gesichtsverlust durchführen kann.

Auch die Forderung Ecuadors nach *sicherem Geleit*[70] ist vor diesem Hintergrund unbegründet. Ein solcher Anspruch des asylgewährenden Entsendestaats kann überhaupt nur entstehen, wenn der Territorial- bzw. Empfangsstaat zunächst den Flüchtigen zum Verlassen seines Hoheitsgebiets aufgefordert hat, alleine sein Verhalten wirkt also anspruchsbegründend. Anders ausgedrückt: Die Aufforderung an den Flüchtigen, das Land zu verlassen – als Voraussetzung der Verpflichtung zur Gewährung sicheren Geleits –, steht alleine dem Territorial- bzw. Empfangsstaat zu.[71] Sieht der Territorialstaat, wie im vorliegenden Fall das Vereinigte Königreich, von einer solchen Aufforderung ab (weil er damit völkerrechtliche Verpflichtungen, hier die Überstellung nach Schweden, verletzten würde), entsteht auch kein Anspruch auf sicheres Geleit; deshalb wären die britischen Behörden berechtigt, *Assange* sofort nach Verlassen der Mission festzunehmen.[72]

66 Zu diesen Maßnahmen s.u. Fn. 84 und Haupttext.

67 IGH (Fn. 64), S. 82/15 („There is no contradiction between these two findings, since surrender is not the only way of terminating asylum.").

68 IGH (Fn. 64), S. 83/16 („It is unable to give any practical advice as to the various courses which might be followed with a view to terminating the asylum, since, by doing so, it would depart from its judicial function. But it can be assumed that the Parties, now that their mutual legal relations have been made clear, will be able to find a practical and satisfactory solution by seeking guidance from those considerations of courtesy and good-neighbourliness which, in matters of asylum, have always held a prominent place in the relations between the Latin-American Republics.").

69 In diesem Sinne wohl *Wagner/Raasch/Pröpstl* (Fn. 42), S. 172 f. (keine Verpflichtung zur *unverzüglichen* Auslieferung an die örtlichen Behörden).

70 Declaración (Fn. 9) („El Gobierno del Ecuador tiene la certeza de que el Gobierno Británico sabrá valorar la justicia y rectitud de la posición ecuatoriana, y en consonancia con estos argumentos, confía en que el Reino Unido ofrecerá lo antes posible las garantías o el salvoconducto necesarios y pertinentes a la situación del asilado, de tal manera que sus Gobiernos puedan honrar con sus actos la fidelidad que le deben al derecho y a las instituciones internacionales que ambas naciones han contribuido a forjar a lo largo de su historia común.").

71 IGH (Fn. 39), S. 279 („...gives ... the territorial State an option to require the departure of the refugee, and that State becomes bound to grant a safe-conduct only if it has exercised this option.").

72 Vgl. auch *Akande*, The Julian Assange Affair: May the UK Terminate the Diplomatic Status of Ecuador's Embassy?, 17.8.2012, abrufbar unter: http://www.ejiltalk.org/may-the-uk-terminate-the-diplomatic-status-of-ecuadors-embassy/ (zuletzt abgerufen am 1.4.2013); allgemein *Doehring* (Fn. 42), Rn. 928.

D. Unverletzlichkeit der Mission

Die Völkerrechtswidrigkeit des diplomatischen Asyls ist streng von der Frage eventueller *Gegenmaßnahmen* des Territorial-/Empfangsstaats zu unterscheiden. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Mission, wie er sich aus der universell anerkannten Wiener Diplomatenkonvention (WDK)[73] ergibt,[74] bleibt davon unberührt. Die Räumlichkeiten der Mission dürfen nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten werden.[75] Dies gilt grundsätzlich selbst dann wenn diese zweckwidrig,[76] etwa zur Planung von Straftaten oder eben zur Gewährung diplomatischen Asyls, genutzt werden. Der insoweit im *Assange* Fall von der britischen Regierung ins Feld geführte *„Diplomatic and Consular Premises Act 1987"*[77] gibt dem Außenminister zwar die Möglichkeit, diplomatischen oder konsularischen Einrichtungen die entsprechende *Nutzungserlaubnis* zu entziehen und damit ihre Unverletzlichkeit aufzuheben,[78] doch bestehen gegen diese Möglichkeit in doppelter Hinsicht Bedenken. Zum einen würde es einen gefährlichen Präzedenzfall für die eigenen diplomatischen Vertretungen darstellen, wenn das Vereinigte Königreich (oder irgendein anderer Staat) die Unverletzlichkeit einer diplomatischen Mission aufheben würde.[79] Deshalb ist von dieser Möglichkeit wohl auch nie Gebrauch gemacht worden.[80] Zum anderen, was für unsere Untersuchung von noch größerer Bedeutung ist, müsste eine solche Maßnahme auch, wie von dem genannten Gesetz ausdrücklich gefordert,[81] völkerrechtlich zulässig sein. Die zulässigen Gegenmaßnahmen ergeben sich aber

73 Wiener Übereinkommen vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen, abrufbar unter: http://www.datenbanken.justiz.nrw.de/ir_htm/wued_18-04-1961.htm (zuletzt abgerufen am 1.4.2013). Der WDK gehören 187 Vertragsstaaten an (http://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20III/III-3.en.pdf [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]).

74 Vgl. Art. 22 Abs. 1 S. 1 WDK („Die Räumlichkeiten der Mission sind unverletzlich.").

75 Vgl. Art. 22 Abs. 1 S. 2 WDK („Vertreter des Empfangsstaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionschefs betreten.").

76 Vgl. Art. 41 Abs. 3 WDK („Die Räumlichkeiten der Mission dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die unvereinbar ist mit den Aufgaben der Mission, wie sie in diesem Übereinkommen, in anderen Regeln des allgemeinen Völkerrechts oder in besonderen, zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Kraft befindlichen Übereinkünften niedergelegt sind.")

77 Abrufbar unter: http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1987/46 (zuletzt abgerufen am 1.4.2013). Das Gesetz geht auf einen Zwischenfall in London im Jahr 1984 zurück, als aus der libyschen Botschaft heraus eine Polizistin erschossen wurde. Die britische Regierung unterzog daraufhin das Diplomatenrecht einer generellen Überprüfung mit dem allgemeinen Ziel, den Missbrauch diplomatischer Gebäude zu unterbinden, vgl. *Akande* (Fn. 72).

78 Diplomatic and Consular Premises Act 1987 (Fn. 77), Section 1 (3) (b) („...the Secretary of State withdraws his acceptance or consent in relation to land, it thereupon ceases to be diplomatic or consular premises for the purposes of allenactments and rules of law.").

79 Vgl. in diesem Sinne die kritische Äußerung des ehem. britischen Botschafters in Moskau, Sir *Tony Brenton*, gegenüber dem „Telegraph" („ ‚arbitrarily' overturning the status of the building where Mr *Assange* has taken shelter to avoid extradition, would make life ‚impossible' for British diplomats overseas. ... ‚I think the Foreign Office have slightly overreached themselves here, for both practical and legal reasons.' ‚The Government itself has no interest in creating a situation where it is possible for governments everywhere to arbitrarily cut off diplomatic immunity. It would be very bad.'") (The Telegraph, 19.8.2012, abrufbar unter http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/wikileaks/9479250/FCO-risks-breaching-international-law-over-Assange-embassy-crisis.html [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]).

80 Selbst beim erwähnten Libyen-Zwischenfalls (Fn. 77) stellte die britische Regierung 1985 fest: „It was not legally possible to cease to recognise the Bureau buildings as premises of the Mission while we remained in diplomatic relations with Libya and the buildings were being used for the purposes of the mission." (United Kingdom Materials on International Law 1985, para. 82, abgedruckt in: British Yearbook of International Law 56 (1985), S. 363 (453), abrufbar unter: http://bybil.oxfordjournals.org/content/56/1/363.full.pdf [zuletzt abgerufen am 1.4.2013]).

81 Diplomatic and Consular Premises Act 1987 (Fn. 77), Section 1(4) („The Secretary of State shall only give or withdraw consent or withdraw acceptance if he is satisfied that to do so is permissible under international law.").

alleine aus der WDK, die insoweit ein *in sich abgeschlossenen System* („self-contained regime")[82] mit einem klaren Primat des Unverletzlichkeitsgrundsatzes darstellt. Das ist die ziemlich einhellige Ansicht in der Völkerrechtsliteratur, die sich wohl am Besten in folgender Stellungnahme von *Eileen Denza* in ihrem grundlegenden Werk zum Diplomatenrecht zusammenfassen lässt:

> „The practice, however, does little to support the view that exceptions may be implied to the strict inviolability prescribed by Article 22 [WDK]. Suspicion of abuse of the premises by violations of local laws or by continued shelter of an asylum seeker is clearly not a justification for entry by law enforcement officers in contravention of inviolability. Because the Vienna Convention provides its own system of remedies by way of declaration of *persona non grata* and breach of diplomatic relations, even manifest abuse cannot be relied on to justify forcible entry as a form of reprisals for breach of the obligation under Article 41 of the Convention to respect the laws and regulations of the receiving State."[83]

Diplomatenrechtlich kann ein Empfangsstaat aber bei – aus seiner Sicht – missbräuchlicher Nutzung des Diplomatenstatus oder der Mission „jederzeit ohne Angabe von Gründen" Mitglieder der Mission zur *persona non grata* erklären (Art. 9 WDK) und damit faktisch ausweisen. Als *ultima ratio* kann er auch die diplomatischen Beziehungen zum Entsendestaat vollkommen abbrechen, was die Konsequenz hätte, dass dessen Bedienstete das Land verlassen und damit die Mission aufgeben müssten.[84] Der Empfangsstaat kann aber eben grundsätzlich keine Maßnahmen ergreifen, die sich direkt gegen die Mission richten und damit ihre Unverletzlichkeit in Frage stellen oder gar aufheben.

Man mag dies nun für wenig befriedigend in solchen Fällen handeln, in denen die Mission tatsächlich – gleichsam im Sinne der von *Karl Doehring* einmal apostrophierten

82 IGH im Teheraner Geisel-Fall, I.C.J. Reports 1980, S. 3 (40); a.A. wohl *Zoller*, in: Société françaises pour le droit international (Hrsg.), Aspect récents du droit des relations diplomatique, S. 227 (241) („les législations américaine et britannique sont au fond des tentatives pour apporter des solutions à des problèmes que le droit diplomatique ne sait pas résoudre, ou ne résout que très imparfaitement.").

83 *Denza*, Diplomatic Law, 3. Aufl. 2008, S. 150. In diesem Sinne auch *Doehring* (Fn. 42), Rn. 929 („Empfangsstaat ... darf ... nicht die Immunität des Botschaftsgebäudes verletzen, denn hierbei handelt es sich um ein sog. self-contained-Regime, das die Rechtsfolgen seiner Verletzung selbst und abschließend regelt."); *van Alebeek*, Immunity, Diplomatic, www.MPEPIL.com, Rn. 8 („The drafting history of the Convention shows that there was not sufficient support to create an exception to the inviolability of mission premises for cases of 'extreme emergency'. Most members of the ILC did assume that in customary international law some exceptions existed but it was generally thought unwise to codify these exceptions."); *O'Keefe*, Enter at Your Own Risk, 16.08.2012, abrufbar unter: http://www.ejiltalk.org/enter-at-your-own-risk/ (zuletzt abgerufen am 1.4.2013) („the rule of inviolability laid down in article 22(1) VCDR is, on its face, absolute. Whatever goes on inside the embassy, the local authorities may not enter it without permission, a position affirmed almost uniformly by subsequent state practice."); *Akande* (Fn. 72) („The drafting history of the Vienna Convention and subsequent State practice appears to show quite strong support for the absolute nature of the inviolability of diplomatic premises. No exception that inviolability is provided for in the Vienna Convention."); *Hestermeyer*, Vienna Convention on Diplomatic Relations (1961), www.MPEPIL.com, Rn. 11 („there is no room for applying additional rules of general international law in the area of defences against, and sanctions for, abuses of privileges and immunities of members of diplomatic missions. In that respect diplomatic law itself provides the necessary tools, such as declaring a member of the diplomatic staff *persona non grata* or breaking off diplomatic relations"); Ipsen/*Fischer*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, S. 582; *Seidenberger* (Fn. 61), S. 298; *Salmon* (Fn. 61), S. 198 f.; *Wagner/Raasch/Pröpstl* (Fn. 42), S. 179 f.; *Stein/von Buttlar (Fn.* 42), Rn. 740 ff.

84 *Doehring* (Fn. 42), Rn. 929; *Akande* (Fn. 72) („In such cases the remedy, if it is thought necessary, is to terminate diplomatic relations."); s. auch *O'Keefe* (Fn. 83) („It is inconceivable that international law would permit the receiving state to send its authorities onto the premises before the mission vacated it."); *Richtsteig* (Fn. 51), S. 47.

Botschaft als „Mörderbande"[85] – zweckwidrig zur Planung und Ausführung von Maßnahmen gegen den Empfangsstaat genutzt wird. Diplomatenrechtlich mag man insoweit mit *Dapo Akande* zwischen einer völlig zweckwidrigen Nutzung, z.B. als Tourismusbüro, und einer überwiegend bzw. an sich diplomatischen Nutzung mit krimineller (einschließlich terroristischer) Nebenaktivität differenzieren und jedenfalls in diesem Fall die Unverletzlichkeit aufrechterhalten.[86] Überzeugender erscheint es jedoch eine Rechtfertigung einer möglichen Intervention des Empfangsstaats, also einen Zugriff auf die Mis-sion, von der *Qualität des rechtswidrigen Verhaltens* des Entsendestaats abhängig zu machen. Erreicht dieses einen Grad von Völkerrechtswidrigkeit, das dem Empfangsstaat ein Notwehr- oder Notstandsrecht – im Sinne der von der UN-Völkerrechtskommission vorgeschlagenen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit[87] – geben würde, so muss dieser dem Treiben des Entsendestaats nicht tatenlos zusehen.[88] Davon wird man im Fall von klaren Verletzungen des völkerrechtlichen *ius cogens* ausgehen können,[89] insbesondere bei von der Botschaft ausgehenden ernsten Angriffen auf Leib und Leben.[90] Eine solche Situation liegt aber im vorliegenden Fall nicht vor, denn es geht ja nur

85 *Doehring*, FS Seidl-Hohenveldern, 1988, S. 51 (55).

86 *Akande* (Fn. 72) („British practice suggests that international law does not permit withdrawing the diplomatic status of a building where abusive acts are going on when it is also actually being used for the diplomatic purposes.").

87 Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, GA Res. 56/83, 12.12.2001, abrufbar unter: http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft%20articles/9_6_2001.pdf (zuletzt abgerufen am 1.4.2013), vgl. Art. 21 zu „self-defence" („the act constitutes a lawful measure of self-defence taken in conformity with the Charter of the United Nations") und Art. 24 zu „distress" („the author of the act in question has no other reasonable way, in a situation of distress, of saving the author's life or the lives of other persons entrusted to the author's care", sofern nicht „the situation of distress is due, either alone or in combination with other factors, to the conduct of the State invoking it" oder „the act in question is likely to create a comparable or greater peril".).

88 Überzeugend *O'Keefe* (Fn. 83): „The only justification or excuse for non-observance of the inviolability of embassy premises would be if one of the circumstances precluding wrongfulness recognized in chapter V of Part One of the Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts were to be made out. Candidates include self-defence and distress." In diesem Sinne auch *Carrie (Fn. 46)*, S. 204 („Rechtfertigungsgründe des allgemeinen Völkerrechts"); *Herdegen*, ZaöRV 1986, 734 (747) („… the principles governing reprisals, the state of necessity, self-defence, the protection of human rights and forfeiture of the mission status must be considered when the receiving State seeks to establish a legal basis for countermeasures infringing the inviolability of diplomatic premises or of the diplomatic bag."); *Seidenberger* (Fn. 61), S. 308 ff. (Selbstverteidigung); *Simma*, Netherlands Yearbook of International Law 1985, 111 (120) („… States injured by abuses of diplomatic facilities, privileges and immunities may, without any doubt, 'fall back' on legal consequences of international wrongs other than those pointed out by the Court."); *Roberts* (Fn. 51), S. 102 f. („Entry in such circumstances of threat to national security can only be justified, if at all, as a measure of self-defence."); *van Alebeek*, (Fn. 83) („ … in case of extreme emergency, for example when necessary to protect human life, mission premises may be entered by the receiving State even against the express will of the sending State …"). Zu ungenau ist hingegen der Rückgriff auf die Grundsätze der humanitären Intervention (dafür *Tölle/Pallek*, DöV 2001, 547 [552]), der freilich von der „Intervention zum Schutz eigener Staatsangehöriger" (ebd.) zu unterscheiden ist, denn dieser lässt sich auch auf das Fremdenrecht bzw. die Personalhoheit des Staates stützen (dazu schon o. Fn. 56).

89 Vgl. *Doehring*, FS Seidl-Hohenveldern, 1988, S. 51 (55) („Eine derartige Verwirkung des Status der Botschaft ist selbstverständlich nur in äußersten Fällen anzunehmen, und zwar in solchen, in denen Verhaltensweisen in völlig klarem Gegensatz zu Regeln des völkerrechtlichen ius cogens stehen und erkennen lassen, dass der Wille zur Respektierung des Völkerrechts aufgegeben wurde. Die Verletzung rudimentärer Menschenrechte zählt sicherlich zu diesen Regeln."); zust. *Kokott*, FS Bernhardt, 1995, S. 135 (142 ff.), die bei „flagranten Verletzungen" des ius cogens von einer Verwirkung ausgeht, wobei diese Verletzungen vom Empfangsstaat zu beweisen wären; i.E. ebenso *von Arnauld* (Fn. 51), Rn. 559; a.A. Ipsen/*Fischer*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, S. 582; *Seidenberger* (Fn. 61), S. 298; *Wagner/Raasch/Pröpstl* (Fn. 42), S. 179; *Stein/von Buttlar (Fn.* 42), Rn. 745.

90 Vgl. *Denza* (Fn. 83), S. 150; *Carrie (Fn.* 46), S. 204 f. („Nur in seltenen Einzelfällen, in denen vom Flüchtling eine Gefahr im oben beschriebenen Sinne ausgeht (z.B. Schießen auf Passanten), dürfte eine Verletzung der Immunität der Gesandtschaftsräume gerechtfertigt sein."); *van Alebeek* (Fn. 83) („ … when necessary to protect human life, mission premises may be entered …"); *Mann*, FS Doehring, 1989, S. 554 (563) („ … it is suggested that

um die „einfache" – und zudem regional bestrittene – Völkerrechtswidrigkeit des diplomatischen Asyls. Damit muss der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Mission hinsichtlich der Botschaft Ecuadors in London aufrechterhalten werden.

E. Handlungsmöglichkeiten

Bei dieser Rechtslage kann der Territorial-/Empfangsstaat wenig tun.[91] *In casu* wäre es für das Vereinigte Königreich am vernünftigsten abzuwarten, bis *Assange* die Botschaft verlässt und ihn dann festzunehmen. *Assange* könnte dieser Festnahme allenfalls durch Nutzung eines Botschaftswagens entgehen, denn die Botschaftsmitglieder haben volle Bewegungsfreiheit im Empfangsstaat[92] und ihre Beförderungsmittel genießen zwar nicht das Privileg der Unverletzlichkeit und können deshalb zwar angehalten und notfalls auch abgeschleppt, aber nicht durchsucht werden.[93] Im Gegensatz dazu darf Diplomatengepäck im Falle eines Missbrauchsverdachts durchsucht werden[94] und dies sollte auch entsprechend für Kuriergepäck gelten, so dass *Assange* also nicht einfach in einer Kiste ausgeflogen werden könnte.[95]

Als *ultima ratio* bliebe dem Vereinigten Königreich der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Ecuador,[96] wovon es aber offensichtlich – zu Recht – nicht Gebrauch machen will, wäre dies doch eine unverhältnismäßige und kontraproduktive Gegenmaßnahme. Deshalb sollte das Vereinigte Königreich erwägen, die Angelegenheit dem IGH

the inviolability of a mission' premises is by no means absolute, but must give way if the mission has allowed such dangers to arise in ist premises as to provoke the receiving State to take measures reasonably necessary to protect the security of the life and property of the inhabitants"); *Richtsteig* (Fn. 51), S. 45; *Dembinski*, The Modern Law of Diplomacy, 1988, S. 193 („serious public danger"); *Hailbronner/Kau* (Fn. 51), S. 171 f. („Ein offensichtlicher Missbrauch braucht allerdings durch den Gaststaat dann nicht hingenommen werden, wenn durch die Inanspruchnahme diplomatischer Vorrechte eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder grundlegender Rechtsgüter (Leben, körperliche Integrität) droht."); *Gimbernat*, El Mundo, Madrid, 21.8.2012, 11 („la inviolabilidad de las sedes diplomáticas cede exclusivamente frente al valor superior de la vida …"); a.A. *Salmon* (Fn. 61), S. 198 f.; *Wagner/Raasch/Pröpstl* (Fn. 42), S. 179 f.; *Stein/von Buttlar (Fn.* 42), Rn. 740 ff.

91 Für den Fall der Flucht von Margot und Erich Honecker in die chilenische Botschaft von Moskau im Dezember 1991 schlägt *Seidenberger* (Fn. 61), S. 282 ff. auch nur „politische Ergebnisse auf dem Verhandlungsweg … die sich einer direkten völkerrechtlichen Unterordnung oder Bewertung entziehen", vor.

92 Art. 26 WDK („Vorbehaltlich seiner Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der nationalen Sicherheit verboten oder geregelt ist, gewährleistet der Empfangsstaat allen Mitgliedern der Mission volle Bewegungs- und Reisefreiheit in seinem Hoheitsgebiet.").

93 S. Art. 22 Abs. 3 WDK („… Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung …"); dazu auch *Akande* (Fn. 72): („… accepted practice that there are some limited forms of interference with diplomatic cars …, e.g. towing away a car that is causing a hazard or illegally parked, … for the purpose of clearing the hazard."); *Marauhn/Simon*, ZJS 2012, 593 (600).

94 Art. 36 Abs. 2 WDK („Der Diplomat genießt Befreiung von der Kontrolle seines persönlichen Gepäcks, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Gegenstände enthält, für welche die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen nicht gelten oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Empfangsstaats verboten oder durch Quarantänevorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des Diplomaten oder seines ermächtigten Vertreters stattfinden.").

95 Vgl. auch *Marauhn/Simon*, ZJS 2012 593 (600), die zwar insoweit „von einer Verwirkung der Schutzrechte bei Missbrauch des Kuriergepäcks grundsätzlich nicht ausgehen" wollen, aber *in casu* („einem schweren Fall des Missbrauchs") eine Durchsuchung erlauben würden („Das Vereinigte Königreich müsste jedenfalls nicht tatenlos zusehen, wie *Assange* in einer Kiste ausgeflogen wird."). Ebenso schon früher *Kokott*, FS Bernhardt, 1995, S. 135 (146 ff.); *Shaw* (Fn. 43), S. 758 („interests of humanity"); a.A. *Seidenberger* (Fn. 61), S. 191 ff.

96 Siehe bereits o. Haupttext bei Fn. 83 f.

vorzulegen.[97] Sollte Ecuador versuchen, dessen Befassung zu verhindern, würde es sich in Widerspruch zu seiner selbst propagierten Völkerrechtsfreundlichkeit setzen. Der IGH würde jedenfalls die Rechtswidrigkeit des diplomatischen Asyls bestätigen und *Assange* und seinen Anhängern vielleicht noch einmal in Erinnerung rufen, was er schon 1950 gesagt hat: die Gewährung von Asyl darf der Rechtspflege nicht zuwiderlaufen.[98]

97 Staaten können eine Streitigkeit jederzeit einvernehmlich (bzw. durch rügelose Einlassung) dem IGH vorlegen (Art. 36 Abs. 1 IGH-Statut; vgl. *Hobe* [Fn. 43], S. 295 f.; *Schröder*, in: Graf von Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 579 [624]; *Stein/von Buttlar* [Fn. 42], S. 350 ff.). Das Vereinigte Königreich hat sich überdies generell der Zuständigkeit des IGH für alle Streitigkeiten iSv Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut unterworfen, vgl. http://www.icj-cij.org/jurisdiction/index.php?p1=5&p2=1&p3=3 (zuletzt abgerufen am 1.4.2013), insoweit allerdings einen Vorbehalt erklärt, wenn „any other Party to the dispute has accepted the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice only in relation to or for the purpose of the dispute; or where the acceptance of the Court's compulsory jurisdiction on behalf of any other Party to the dispute was deposited or ratified less than twelve months prior to the filing of the application bringing the dispute before the Court." Selbst wenn Ecuador nun also eine Erklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgäbe, liefe diese wg. des britischen Vorbehalts leer. Allgemein zur Zuständigkeit *Rosenne*, International Court of Justice (ICJ), www.MPEPIL.com, Rn. 62 ff.

98 IGH (Fn. 39), S. 284 („... asylum cannot be opposed to the operation of justice.").